



Presseinformation

zur 35. Sitzung des Kreisausschusses
am 26.01.2026

TOP 8

Allgemeinverfügung Hilfen zum Ausbildungsverkehr

Sachverhalt:

Der Freistaat wird die Anerkennung des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2026 durch eine eigene allgemeine Vorschrift gemäß Art. 8a Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auch für den allgemeinen ÖPNV selbst anordnen und die Ausgleichsbestimmungen in Kraft setzen. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen für das Deutschlandticket keine Umsetzungsbestimmungen gemäß EU-VO 1370 mehr erlassen.

In der vorangegangenen allgemeinen Vorschrift des Landkreises Fürth zur Regelung des Deutschlandtickets für 2025 waren jedoch auch Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen im Ausbildungsverkehr) enthalten.

Dies wird in der allgemeinen Vorschrift des Freistaats für 2026 nicht mehr der Fall sein.

Für die Weiterleitung der Mittel aus Art. 24 BayÖPNVG an die Verkehrsunternehmen sind daher für 2026 separate Handlungen der ÖPNV-Aufgabenträger auf der Basis der EU-VO 1370 erforderlich.

Daher ist der Landkreis Fürth dazu angehalten, eine Allgemeinvorschrift zur Abwicklung der Gelder für die Hilfen zum Ausbildungsverkehr rückwirkend ab dem 01.01.2026 zu erlassen.

Die ausgearbeitete Allgemeinverfügung ist in der Anlage zu finden.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit am 19.01.2026 vorberaten und empfiehlt dem Kreisausschuss die nachfolgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die Allgemeine Vorschrift zur Abwicklung der Gelder für die Hilfen zum Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG im Landkreisgebiet rückwirkend zum 01.01.2026 zu erlassen.